Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), in der letzt gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBI. LSA S. 128) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG -) vom 05.03.2003 (GVBI. LSA S. 48), geändert durch Gesetz vom 12.11.2004 (GVBI. LSA S. 774) und der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in den OT Parchen und Mützel der Stadt Genthin als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Genthin in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin am 28.02.2008 (B-302/04-09/SR) i.V. mit Beschluss vom 26.06.2008 (B-334/04-09/SR) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Genthin unterhält in den Ortsteilen Parchen und Mützel Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung dieser Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Genthin Elternbeiträge auf der Grundlage dieser Gebührensatzung.

§ 2 Kostentarif

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem gem. § 3 KiFöG durch die Stadt Genthin festgestellten Betreuungsbedarf. Eine Ganztagsbetreuung liegt nach Maßgabe dieser Satzung vor, wenn zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen, der Stadt Genthin und den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde, deren tägliche Betreuungszeit über 5 h max. bis 10 h liegt. Eine Halbtagsbetreuung liegt vor, wenn die vereinbarte Betreuungszeit von 5 h täglich nicht überschritten wird.

1.1 Krippe

1.1.1 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Krippenalter** beträgt für eine **Ganztagsbetreuung**

monatlich 155,00 Euro.

1.1.2 Der Elterbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Krippenalter** beträgt für eine **Halbtagsbetreuung**

monatlich 116,00 Euro.

1.2. Kindergarten

1.2.1. Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Kindergartenalter** beträgt für eine **Ganztagsbetreuung**

monatlich 120,00 Euro.

1.2.2. Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im **Kindergartenalter** beträgt für eine **Halbtagsbetreuung**

monatlich 90,00 Euro

1.3. Hort

1.3.1. Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang beträgt

monatlich **53,00 Euro**.

2. Gastkinder

Über eine kurzzeitige Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung (**Gastkindaufnahme**) entscheidet der Träger auf Antrag. Eine Gastkindaufnahme umfasst maximal 10 Werktage.

Es gelten folgende Tagessätze:

Der Tagessatz für	Krippenkinder	6,00 €
	Kindergartenkinder	5,00 €
	Hortkinder	2,65 €

§ 3 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Elternbeiträge für eine Kindertageseinrichtung der Stadt Genthin sind die Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 4 Inkrafttreten

Die	Satzung	tritt	711m	Λ1	ΛR	2008	in	Kraft
DIE	Salzunu	unu	Zuiii	UI.	.vo.	ZUUO	ш	Niaii

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin 28.02.2008 außer Kraft.

Genthin, 27.06.2008

Bernicke Bürgermeister der Stadt Genthin

Siegel